



Rat der
Europäischen Union

119538/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/10/16

Brüssel, den 18. Oktober 2016
(OR. en)

13430/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0324 (NLE)**

COEST 261
PHYTOSAN 29
VETER 99
WTO 293
UD 217
ENFOCUSM 165

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 656 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ und „Geografische Angaben“ bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten soll

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 656 final.

Anl.: COM(2016) 656 final

13430/16

/cat

DGC 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2016
COM(2016) 656 final

2016/0324 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ und „Geografische Angaben“ bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten soll

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Standpunkts, der von der Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“), „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ (im Folgenden „Zoll-Unterausschuss“) und „Geografische Angaben“ (im Folgenden „GA-Unterausschuss“) bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten werden soll.

Das Abkommen wurde am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnet und Titel IV über Handel und Handelsfragen (vertiefte und umfassende Freihandelszone) wird seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt.

Mit dem Abkommen wurden die Unterausschüsse „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ und „Geografische Angaben“ geschaffen. Diese Unterausschüsse haben den Auftrag, die Durchführung des Abkommensteils zu überwachen, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft; sie haben ferner den Auftrag, diesbezügliche Fragen zu klären. Die Unterausschüsse müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Die ersten Sitzungen der Unterausschüsse dürften im zweiten Halbjahr 2016 stattfinden. Die Geschäftsordnungen dieser Unterausschüsse, die diesem Vorschlag beigefügt sind, stützen sich auf die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit diesem Vorschlag wird auf der Grundlage des genannten Abkommens und insbesondere dessen Ziels, eine gemeinsame vertiefte und umfassende Freihandelszone der beiden Vertragsparteien zu schaffen, die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber der Ukraine, einem Nachbarland der Östlichen Partnerschaft, umgesetzt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der Union, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bezüglich der Ukraine, und trägt zu deren Umsetzung bei.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

• Rechtsgrundlage

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, bildet die Rechtsgrundlage für die

Festlegung des Standpunkts, den die Union in den mit dem Abkommen eingesetzten Ausschüssen und Unterausschüssen vertritt.

In Anbetracht der Genehmigung der vier Geschäftsordnungsentwürfe durch die Ukraine schlägt die Europäische Kommission dem Rat auf der Grundlage des Artikels 207 Absatz 4 und des Artikels 218 Absatz 9 AEUV vor, den Beschluss zur Genehmigung des Standpunktes zu erlassen, den die Union zu den Beschlüssen vertreten soll, die in der ersten Sitzung des SPS-Unterausschusses EU-Ukraine, im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ EU-Ukraine, im Zoll-Unterausschuss EU-Ukraine und im GA-Unterausschuss EU-Ukraine bezüglich der Annahme der jeweiligen Geschäftsordnung angenommen werden sollen.

Mit Artikel 74 des Abkommens wird der SPS-Unterausschuss geschaffen; gleichzeitig wird darin bestimmt, dass er in seiner ersten Sitzung seine Arbeitsverfahren beschließt. Die Sitzung des SPS-Unterausschusses soll im zweiten Halbjahr 2016 stattfinden. Mit Blick auf diese erste Sitzung muss der Standpunkt der Union zum Geschäftsordnungsentwurf des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf wurde von der Ukraine genehmigt.

Mit Artikel 300 des Abkommens wird der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung geschaffen; gleichzeitig wird darin bestimmt, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt. Die erste Sitzung dürfte im zweiten Halbjahr 2016 stattfinden. Deshalb muss der Standpunkt der Union zur Geschäftsordnung des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf wurde von der Ukraine genehmigt.

Mit Artikel 83 des Abkommens wird der Zoll-Unterausschuss geschaffen; gleichzeitig wird darin bestimmt, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt. Die erste Sitzung dürfte im zweiten Halbjahr 2016 stattfinden. Deshalb muss der Standpunkt der Union zur Geschäftsordnung des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf wurde von der Ukraine genehmigt.

Mit Artikel 211 des Abkommens wird der GA-Unterausschuss geschaffen; gleichzeitig wird darin bestimmt, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt. Die erste Sitzung dürfte im zweiten Halbjahr 2016 stattfinden. Deshalb muss der Standpunkt der Union zur Geschäftsordnung des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf wurde von der Ukraine genehmigt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um die internationalen Verpflichtungen der Union aus dem Abkommen mit der Ukraine umzusetzen.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV, in dem vorgesehen ist, dass der Rat Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte erlässt, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses

Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Konsultationen von Interessenträgern sind bei diesem Vorschlag nicht erforderlich, da er lediglich zur Umsetzung der Verpflichtungen der Union aus dem Abkommen dient.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Abkommens wurde eine Ex-ante-Folgenabschätzung (von der GD Handel in Auftrag gegebene handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung von 2007) durchgeführt, die in die Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone eingeflossen ist. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich aus wirtschaftlicher Sicht sowohl auf die EU als auch auf die Ukraine positiv auswirken würde. Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Union.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Abkommen unterliegt in dieser Phase nicht den REFIT-Verfahren; es verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des Abkommens wird regelmäßig vom Assoziationsrat EU-Ukraine und dessen durch das Abkommen eingesetzten untergeordneten Organen überprüft. Ferner

erstattet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach den mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ Bericht, und zwar unter anderem auch über die Elemente dieses Vorschlags.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll der Standpunkt der Union zu Folgendem angenommen werden:

Die vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA) wird als Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine (im Folgenden „Abkommen“) seit dem 1. Januar 2016 angewandt. Mit dem Abkommen wurde eine Reihe gemeinsamer Gremien, darunter die Unterausschüsse „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ und „Geografische Angaben“ eingerichtet, die in Bezug auf ihren jeweiligen Kompetenzbereich für die Umsetzung der DCFTA-Zusagen zuständig sind.

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist für jeden gemeinsamen Beschluss, der Rechtsfolgen hat und von einem mit dem Assoziierungsabkommen eingesetzten Gremium zu erlassen ist, ein vorheriger Ratsbeschluss über den Standpunkt der Union erforderlich.

-

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ und „Geografische Angaben“ bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 4 des Ratsbeschlusses 2014/668/EU¹ vom 23. Juni 2014 sind die Abkommensbestimmungen aufgeführt, die vorläufig angewandt werden sollen; dazu zählen auch die Bestimmungen über die Einsetzung und die Funktionsweise der Unterausschüsse „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“), „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Zoll“ (im Folgenden „Zoll-Unterausschuss“) und „Geografische Angaben“ (im Folgenden „GA-Unterausschuss“).
- (3) Nach Artikel 74 des Abkommens soll der SPS-Unterausschuss auf seiner ersten Sitzung seine Arbeitsverfahren festlegen.
- (4) Nach Artikel 300 des Abkommens soll sich der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Geschäftsordnung geben.

¹ Beschluss des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

- (5) Nach Artikel 83 des Abkommens soll sich der Zoll-Unterausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Nach Artikel 211 des Abkommens soll sich der GA-Unterausschuss eine Geschäftsordnung geben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- 1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 74 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten SPS-Unterausschuss vertreten soll, stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses über die Geschäftsordnung des SPS-Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- 2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im SPS-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

- 1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 300 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vertreten soll, stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses über die Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- 2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

- 1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 83 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Zoll-Unterausschuss vertreten soll, stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses über die Geschäftsordnung des Zoll-Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- 2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Zoll-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 211 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten GA-Unterausschuss vertreten soll, stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses über die Geschäftsordnung des GA-Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im GA-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*